

Leserbriefe

(Un-)Gleichheit vor dem (Tierschutz-)Gesetz (Leserbrief)

- 📧

Details

Veröffentlicht am Mittwoch, 13. November 2013 17:20

Christine Frauchiger, Gipf-Oberfrick

Was zu Zeiten des grossen Karikaturisten Wilhelm Busch noch im Ermessen der Witwe Bolte lag, ist dem zeitgenössischen Hundehalter gemäss schweizerischem Tierschutzrecht verboten. Das Schlagen eines Tieres mit Schlagwerkzeugen muss gemäss Dr. Heinrich Binder vom BVET «... in jedem Fall als tierquälerisch beurteilt werden.»

Der Gesetzgeber trägt damit neuesten Erkenntnissen über das tierische Wesen und dessen Komplexität Rechnung. Insbesondere anerkennt er zudem das gewandelte Bild der Gesellschaft von der Beziehung zwischen dem Menschen und seinem besten Freund, dem Hund.

Damit wäre der unschuldige Spitz für den Moment aus dem Schneider, denn das Verbot sollte für alle Hundehalter gleichermassen gelten. Auch das früher übliche Schlagen von Hunden im Schutzhundesport ist heute unbestritten verboten. Aber obwohl die betreffende Verordnung Schlagstöcke im Sportbereich gar nicht mehr vorsieht, kommen diese nach wie vor zum Einsatz.

Für die SKG erklärt der ehemalige Präsident der TKGS, Werner Spielmann, dass man hier nicht von einem Einsatz des Stockes sprechen kann. Der Hund werde mit dem Stock nur leicht touchiert. In den betreffenden Reglementen findet man dann einfach eine Umbenennung des alten Stockschlages in Touche. Da sitzt der Spitz nun wieder in der Klemme, denn straffrei bleibt die Witwe Bolte, sofern sie nur touchieren wollte.

Der normale Hundehalter tut sich ein wenig schwer, dieser Interpretationsakrobatik zu folgen. Das BVET hat damit jedoch keine Mühe. Dr. Heinrich Binder betont, dass die Verantwortlichen vor mehreren Jahren unmissverständlich ermahnt wurden, den Stock nicht zum Schlagen zu verwenden. Jetzt ist man doch etwas irritiert und fragt sich, wie lange der behördlich erhobene Drohfinger wohl in dieser Szene wirken wird. Schriftliches dazu sucht der Interessierte jedenfalls vergeblich.

Für die Stiftung Tier im Recht bemängelt lic. iur. Vanessa Gerritsen in einem ausführlichen Gutachten zu dem Thema, dass «... der vom BVET tolerierte Kompromiss den Vollzug der Tierschutzvorschriften ... in erheblicher und ungerechtfertigter Weise» erschwert. Trotzdem schützt das BVET das Hobby der Hundesportler beharrlich vor Veränderungen. Die Umsetzung des Tierschutzgesetzes scheint hauptsächlich darauf angelegt zu sein, den einzelnen Tierhalter in die Pflicht zu nehmen.

Dabei gibt es offensichtlich auch kaum Absprachen über die Verhältnismässigkeit des Einschreitens unter den Veterinärämtern. In Zürich wird ein ansonsten vorbildlicher Katzenhalter für das Übergewicht seines Tieres gestraft, ausnahmslos müssen alle Hundehalter ihre Sachkunde

nachweisen, während die Bundesbehörde allerlei Organisationen bei der Suche nach Ausnahmen und Lockerungen behilflich ist. Für den entstehenden enormen Verwaltungsaufwand im Vollzug wurden bereits zusätzliche Stellen gefordert.

Das verfassungsmässig garantierte Recht des Bürgers auf Gleichheit vor dem Gesetz scheint beim Tierschutz minder gewichtet zu werden. Es ist kaum zu hoffen, dass sich die Situation mit der ab 2014 geltenden revidierten Fassung der Tierschutzverordnungen verbessern wird.